

Bericht und Antrag der RGPK  
(vom 2. Juni 2021)

## **Globalbudget-Verordnung und Globalbudget Streetchurch (KP2021-398)**

### **I. Antrag**

- I. Die Globalbudget-Verordnung für die Kirchgemeinde Zürich wird erlassen und per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
- II. Die Streetchurch wird ab 1. Januar 2022 als Globalbudgetbetrieb geführt

### **II. Einleitung**

Mit Beschluss vom 11. März 2020 hat die Kirchenpflege auf Gesuch der Kommission Institutionen & Projekte eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um die aktuelle Situation der Streetchurch zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich Führungsstrukturen und Finanzierung.

Um die kirchliche Prägung und den deutlich gewachsenen Betrieb der Streetchurch zu stärken, soll sie ab 2022 mit einem Globalbudget ausgestattet werden. Das ermöglicht der Streetchurch mehr Spielraum bei der Leistungserbringung und der Kirchgemeinde mehr Transparenz über die erbrachten Leistungen. Die Einführung eines Globalbudgets bedingt eine durch das Kirchgemeindep Parlament verabschiedete Globalbudget-Verordnung. In einer solchen Verordnung sind die wesentlichen Grundlagen enthalten, welche für alle in der Kirchgemeinde geführten Globalbudget-Betriebe gelten.

### **III. Bericht**

#### **a. Erlass einer Globalbudget-Verordnung**

Ein Globalbudget ist bei öffentlichen Haushalten ein Verfahren der Mittelbereitstellung, bei dem ein pauschaler Betrag bewilligt wird. Über diesen Betrag kann die Verwaltungsorganisation weitgehend unabhängig verfügen. Intern muss diese den Betrag im Rahmen einer Mittelverteilung weiter auf einzelne Einheiten (z.B. Produktgruppen oder Produkte) verteilen.

Das Globalbudget gibt den Führungskräften in der Verwaltung (Public Managern) mehr Handlungsspielraum in der Verwendung ihrer Ressourcen. Gegenüber der Kirchenpflege, dem Kirchgemeindep arlament und der Kirchgemeinde wird dieser Gewinn an Freiheiten kompensiert durch eine konkretere Vorgabe der Leistungs- und/oder Wirkungsziele. Ohne die Anbindung an konkrete und messbare Leistungsvorgaben würde das Globalbudget jedoch die Einflussmöglichkeiten des Kirchgemeindep arlamentes schwächen. Zentral ist deshalb, dass das Parlament seine Möglichkeiten der Leistungssteuerung ausschöpfen kann (wirkungsorientierte Verwaltungsführung).

Ein Globalbudget besteht deshalb stets aus einem Globalkredit (Budget) und einer ausführlichen Leistungsvereinbarung, welche die übergeordneten Ziele der Organisationseinheit, eine Umschreibung der einzelnen Produkte und Leistungen (Leistungskatalog), verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen (Indikatoren) und Kennzahlen beinhaltet. Die Steuerungsvorgaben sollten einen wesentlichen Teil – mindestens zwei Drittel – des Aufwands abdecken und die Planung der betreffenden Organisationseinheit für das kommende Budgetjahr bestimmen. Dazu wird dem Parlament für die Budgetdebatte der Globalkredit zusammen mit der Leistungsvereinbarung vorgelegt. Das an die Leistungsvereinbarung angelehnte Berichtswesen ist zentral hinsichtlich der Steuerungsmöglichkeiten.

Die RGPK hat zur Beurteilung auch die Globalbudget-Verordnung der Stadt Zürich studiert und ist zum Schluss gekommen, dass die vorliegende Globalbudget-Verordnung zwar die Mindestanforderungen erfüllt, jedoch in einzelnen Punkten zu wenig spezifiziert ist und demzufolge zu viel Handlungsspielraum offenlässt.

### **b. Streetchurch als Globalbudgetbetrieb**

Ein Globalbudget umfasst mindestens eine Organisationseinheit gemäss der institutionellen Gliederung der Kirchgemeinde Zürich. Sinnvoll ist deshalb ein Globalbudget neben der konventionellen Haushaltführung nur für in sich abgeschlossene Organisationseinheiten.

Die Globalbudgetierung in ihrer Reinform bildet den strukturellen Rahmen für eine Dezentralisierung der Haushaltverantwortung innerhalb der Verwaltung. Es schafft z.B. die Möglichkeit Aufwand und Ertrag zu verrechnen, was bedeutet, dass mit zusätzlichen Erträgen auch der Personal- und Sachaufwand entsprechend gesteigert werden kann.

Damit bekommen die Verwaltungsmanager neue Spielräume für die Bewirtschaftung der Ressourcen. Gleichzeitig müssen sie aber darauf achten, dass die Netto-Summe der Aufwendungen nicht überschritten wird.

Aus Sicht der RGPK ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen derart festgelegt werden, dass bspw. intern erbrachte Leistungen, die einen erheblichen Umfang aufweisen, nicht dauerhaft ausgelagert oder Personalaufwand nicht dauerhaft durch Sachaufwand ersetzt werden darf. Grössere geplante Veränderungen müssen in der Budgetvorlage separat ausgewiesen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Einflussmöglichkeiten des Parlaments geschwächt werden.

## **IV. Antrag der RGPK**

Die RGPK stellt dem Parlament gemäss der beigelegten Synopse zu einigen Punkten der vorgelegten Globalbudget-Verordnung eigene Anträge und empfiehlt die bereinigte Globalbudget-Verordnung anzunehmen. Zudem erachtet die Kommission die Organisationseinheit Streetchurch grundsätzlich zur Führung als Globalbudgetbetrieb geeignet und empfiehlt dem Kirchgemeindepament deshalb, dem Antrag der Kirchenpflege um Führung von Streetchurch als Globalbudgetbetrieb zuzustimmen.

Referent: Matthias Bürgisser

Für die RGPK  
Präsidentin Theresa Hensch  
Sekretär David Stengel

Zürich, 2. Juni 2021